

AUSSCHREIBUNG
für die Christmas Edition
im Rahmen der Holsteiner Körung für Junghengste
am 14.12.2024 in Elmshorn

1.

Gemeldet werden können:

4 -8 jährige gut gerittene und parcoursfertige Reitpferde, die im Besitz eines Abstammungsnachweises des Holsteiner Zuchtverbandes sind. Zur Auktion werden max. 15 Pferde zugelassen.

Die Aussteller müssen Mitglieder des Verbandes der Züchter des Holsteiner Pferdes e.V. sein. Die Aussteller sind Eigentümer der zur Auktion vorgestellten Pferde. Veranstalterin der Auktion/Versteigerung ist die Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH. Bei der Auktion wird das Pferd des Ausstellers in dessen Namen und auf dessen Rechnung über einen öffentlich bestellten und vereidigten Auktionator öffentlich versteigert. Im Falle einer Ersteigerung kommt der Kaufvertrag zwischen dem Aussteller als Verkäufer und dem Ersteigerer als Käufer zustande.

Die Veranstalterin erstellt nach Angaben des Ausstellers einen Auktionskatalog. Für fehlerhafte oder unvollständige Angaben haftet der Aussteller.

Bedingungen für die Aussteller:

Die Pferde sollen sich im sehr gutem Futterzustand befinden und rechtzeitig in Sportkondition gebracht werden.

Die Auswahl der Pferde erfolgt an verschiedenen Standorten im erweiterten Zuchtgebiet, sowie in Schleswig-Holstein. Die Auswahlkommission wird nach Anmeldeschluss, je nach Anmeldungen, die Termine vereinbaren.

Die Eignung der Pferde für die Auktion wird unter dem Sattel geprüft. Darüber hinaus werden die Pferde gemustert und gemessen.

Alle für die Auktion in Frage kommenden Pferde werden vom **04. bis 05.11.2024** in Elmshorn zusammengezogen, um für den Katalog fotografiert und gefilmt zu werden. Eine mündliche Einladung zu diesen Terminen wird Ihnen direkt bei der Auswahl mitgeteilt bzw. Sie werden telefonisch benachrichtigt.

Um, wie allgemein üblich, Kaufinteressenten die Kollektion bereits vor der Versteigerung vorstellen zu können, müssen alle für die Auktion angenommenen Pferde am **Montag, den 02.12.2024** in Elmshorn angeliefert werden. Der genaue Anlieferungszeitpunkt wird Ihnen rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. Sämtliche Pferde müssen eine abgeschlossene Grundimmunisierung gegen Pferdeinfluenza vorweisen, die nicht länger als sechs Monate zurückliegt.

Wir empfehlen Ihnen gegen Pferdeinfluenza mit Equilis Prequenza zu impfen, dem Impfstoff unseres Partners MSD-Tiergesundheits. Die letzte Impfung darf nicht später als zwei Wochen vor der Anlieferung erfolgen. Die Dokumentierung im Pferdepass ist zwingend erforderlich.

Bei der Anlieferung muss eine negative Nasentupferprobe auf Herpes vorliegen, die nicht älter als eine Woche ist. Die Reitpferde müssen vor der Auktionsveranstaltung in Elmshorn

auf EVA untersucht werden. Die Probenentnahme für diese Untersuchung erfolgt durch Ihren Fachtierarzt und die Ergebnisse senden Sie uns bitte vorab oder bringen Sie diese bei der Anlieferung mit.

Ebenfalls empfehlen wir eine zweimalige Impfung gegen Hautpilz mit Insol Dermatophyton innerhalb von 14 Tagen.

Von allen zur Auktion **angenommenen Pferden** sind Röntgenbilder von guter Qualität an die Auktionstierärzte der Pferdeklinik Bargteheide zu senden,

Bitte beachten Sie folgende Anforderungen:

Die Röntgenbilder **sollten nicht vor dem 20.09.2024** erstellt worden sein. Es sind ausschließlich digitale Röntgenbilder zugelassen. Die Röntgenbilder für angenommene Pferde müssen spätestens **am 06.11.2024 bei der Pferdeklinik Bargteheide unter dem Stichwort „Christmas Edition 2024“ vorliegen. Die Übersendung der Röntgenbilder muss per Link erfolgen. Diese Röntgenbilder müssen in einem DICOM-Format sein und ebenfalls beschriftet und mit Seitenzeichen versehen sein. Bitte sende Sie die Bilder an info@pferdeklinik-bargteheide.de zu Händen von Frau Wolf unter dem Stichwort „Christmas Edition 2024“.**

Die folgenden 21 Aufnahmen sind mit **ein belichtetem korrekt positioniertem Seitenzeichen am sedierten Pferd ohne Hufeisen** zu erstellen:

- Huf vorn beiderseits 90° auf das Hufgelenk zentriert
- Zehe vorn beiderseits 90° auf das Fesselgelenk zentriert
- Übersichtsaufnahme Zehe hinten beiderseits 90°
- Sprunggelenke beiderseits 0°, 45° und 115°
- Kniegelenke beiderseits 110° und 180°
- Oxspring beiderseits mit Abbildung des Fesselgelenkspaltes
- drei Aufnahmen des Rückens (Brustwirbelsäule sowie vordere Lendenwirbelsäule, soweit möglich mit Wirbelkörpern)

Die Auktionstierärzte behalten sich vor, in Elmshorn Zusatzaufnahmen zu erstellen, falls dies zur Interpretation erforderlich ist. Qualitativ und technisch fehlerhafte Aufnahmen werden in jedem Fall wiederholt.

Diese Röntgenbilder werden im Auftrag des Ausstellers von den Auktionstierärzten begutachtet. Die Entscheidung darüber, ob das Pferd im Ergebnis der klinischen und röntgenologischen Untersuchung zur Auktion zugelassen werden kann, treffen die Auktionstierärzte mit den Vertretern der Versicherung und des Auktionsleiters. Diese werden gegenüber Dritten von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden.

Die Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH ist berechtigt, die Röntgenbilder jedes zur Auktion zugelassenen Pferdes ab dem 25.11.2024 bis zum Ende des Auktionstages über die eigene Vermarktungs-Plattform am Kauf interessierten registrierten Dritten auf Anfrage über einen gesicherten Online-Zugang zur Einsicht zugänglich zu machen.

Die klinische tierärztliche Untersuchung der zur Auktion in Frage kommenden Pferde erfolgt im Zuge der Röntgenuntersuchung. Eine weitere klinische Untersuchung erfolgt bei der Anlieferung in Elmshorn. Diese wird per Videoaufnahme dokumentiert.

Etwaige nach der Untersuchung festgestellte Mängel schließen eine Teilnahme an der Auktion aus. In der Trainingszeit festgestellte Mängel schließen eine Teilnahme an der Auktion ebenfalls aus.

Der Aussteller erlaubt der Veranstalterin in unklaren Fällen die Auktionstierärzte in seinem Namen zu beauftragen zusätzliche Röntgenaufnahmen zu erstellen. Die Kosten für eventuell zusätzlich gefertigte Röntgenaufnahmen trägt der Aussteller. Die Veranstalterin darf den Vertrauens-tierärzten der Interessenten gestatten, in Anwesenheit des Auktionstierarztes die Pferde klinisch zu untersuchen. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Kaufinteressent.

2.

Die Veranstalterin kann im Bedarfsfall ohne vorherige Benachrichtigung des Ausstellers in dessen Namen einen Tierarzt mit der Behandlung des Pferdes beauftragen. Die anfallenden Kosten trägt der Aussteller.

Sollte sich ein Pferd im Verlauf der Vorbereitung als nicht geeignet erweisen, verpflichtet sich der Aussteller, das Pferd zurückzunehmen. Die anfallenden Kosten trägt der Aussteller.

3.

Jeder Aussteller trägt das Risiko und die Haftung für das Pferd auch über die Anlieferung bei der Veranstalterin hinaus. Für jedes Pferd muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein.

Der Aussteller garantiert die Richtigkeit der von ihm mitgeteilten Beschaffenheitsmerkmale des Pferdes (Alter, Geschlecht, Farbe, Größe, Abstammung, evtl. durchgeführte Operationen, das Auftreten von Sommerexzemen, Weben, Koppen, Boxenlaufen, Informationen zur Eigenleistung, Verwandtschaftserfolge etc.).

Im Übrigen haftet der Aussteller nach den bürgerlich rechtlichen Bestimmungen.

Die Auktionsbedingungen liegen dem Aussteller vor und sind im Auktionskatalog abgedruckt. Mit der Anmeldung des Pferdes zur Auktion erklärt der Aussteller zugleich sein Einverständnis zum Verkauf des von ihm angemeldeten Pferdes zu den Auktionsbedingungen und unterwirft sich den darin enthaltenen Regelungen.

4.

Tierarztkosten

Kosten für Röntgenuntersuchung und Kosten der 1. klinischen Untersuchung sind vom Aussteller zu tragen.

Weitere während der Vorbereitungen anfallende Tierarztkosten werden den Ausstellern direkt vom Tierarzt in Rechnung gestellt. Lediglich die klinischen Untersuchungen bei Aufstallung wird vom Veranstalter im Zuge der Kostenpauschale berechnet. Evtl. Schmiedekosten, sowie Kosten für Zahnbehandlung oder Wurmkur werden zusätzlich berechnet.

5.

Die Veranstalterin schließt für sämtliche zur Auktion angelieferten Pferde eine Versicherung bei der Vereinigten Tierversicherung (VTV) ab. Die Versicherungssumme beträgt € 20.000,--. Der Versicherungsschutz beinhaltet Verluste, die infolge von Krankheit oder Unfall zum Tod, zur Nottötung oder zur dauernden Unbrauchbarkeit als Reitpferd führen. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Anlieferung und endet mit dem Zuschlag. Die Entschädigung beträgt 80 % der Versicherungssumme abzüglich eines evtl. Verwertungserlöses. Die Versicherungsprämie ist mit der Rechnung der Anmeldegebühren zu bezahlen. Eine höhere Versicherungssumme ist auf Antrag des Ausstellers möglich.

6.

Folgende Kosten sind vom Aussteller für **gerittene** Pferde zu tragen: 1.800,-€ + USt.

Darin enthalten sind alle Kosten für Katalogherstellung, Werbung, Pension, Vorbereitung, eine klinische Untersuchung während Aufstallung.

-Zusätzlich Versicherungsprämie (Versicherungssumme): 238,-€ (inkl. Versicherungssteuer)

Sollte ein Pferd im Katalog abgedruckt sein und aus gesundheitlichen Gründen nicht angeliefert werden ist eine Bearbeitungsgebühr fällig von: 500,-€ + USt.

Evtl. Schmiedekosten sowie Kosten für Zahnbehandlung oder Wurmkur werden zusätzlich berechnet.

Zudem hat die Veranstalterin gegen den Aussteller einen Anspruch auf eine Vermittlungsgebühr, der sich nach der der Höhe des Zuschlagspreises richtet. Diese entfällt bei einem Zuschlagspreis bis € 15.000,00 und beträgt:

bei einem Zuschlagspreis zwischen € 15.000,01 bis € 25.000,00	13 % Vermittlungsgebühr + 19% USt
bei einem Zuschlagspreis zwischen € 25.000,01 bis € 40.000,00	15 % Vermittlungsgebühr + 19% USt
bei einem Zuschlagspreis ab € 40.000,01	18 % Vermittlungsgebühr + 19% USt

Der Anspruch des Ausstellers gegen den Käufer auf Zahlung des Verkaufspreises (Zuschlagspreis + USt) ist vom Aussteller an die Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH, Elmshorn als Veranstalterin zur Einziehung und Abrechnung abgetreten. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Käufers tritt die Veranstalterin nicht in Vorlage.

Die Veranstalterin ist befugt, gegen den Käufer im Falle des Verzugs Klage auf Zahlung des Verkaufspreises und der weiteren Nebenforderungen zu erheben, ohne dass es eines besonderen Auftrages des Ausstellers bedarf. Die Kosten der gerichtlichen Geltendmachung hat der Aussteller zu tragen.

Der Aussteller erhält damit beim Verkauf ausgezahlt:

	Zuschlagspreis (netto)
./.	0 % Vermittlungsgebühr (+ USt) (bei einem Zuschlagspreis bis € 15.000,--)
=	<u>Abrechnungspreis</u>

	Zuschlagspreis (netto)
./.	13 % Vermittlungsgebühr (+ USt) (bei einem Zuschlagspreis von € 15.000,01 bis € 25.000,--)
=	<u>Abrechnungspreis</u>

	Zuschlagspreis (netto)
./.	15 % Vermittlungsgebühr (+ USt) (bei einem Zuschlagspreis von € 25.000,01 bis € 40.000,--)
=	<u>Abrechnungspreis</u>

	Zuschlagspreis (netto)
./.	18 % Vermittlungsgebühr (+ USt) (bei einem Zuschlagspreis ab € 40.000,01)
=	<u>Abrechnungspreis</u>

**Die Abrechnung erfolgt in der KW 04 - 2025
(20.-26.01.2025)**

Die Abrechnung der über die Auktion verkauften Reitpferde erfolgt durch die Veranstalterin.

7.

Mit der Auswahl des Pferdes zur Auktion verpflichtet sich der Aussteller zu einer Bereitstellung des Pferdes für die Auktion. Im Falle eines vorzeitigen Verkaufs des Pferdes wird eine Konventionalstrafe von € 5.000,00 + USt erhoben, wobei dem Aussteller ausdrücklich der Nachweis gestattet wird, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Konventionalstrafe.

8.

Der Kaufvertrag kommt auf der Auktion zustande durch Gebot (Angebot des Bieters) und Zuschlag (Annahme des Auktionators für den Aussteller) zu dem jeweiligen Zuschlagspreis.

Der Aussteller kann seine Zustimmung zur Annahme des jeweiligen Gebots eines Bieters durch nachfolgendes ausdrückliches und eindeutiges Handzeichen gegenüber dem Auktionator zurücknehmen (Rücknahme). Bei einer Rücknahme durch den Aussteller ergeben sich für diesen die nachfolgenden Rücknahmegebühren:

- Bei einem aufgerufenen Zuschlagspreis zum Zeitpunkt der Rücknahme von bis zu € 20.000,-- entfällt eine Rücknahmegebühr für den Aussteller. In diesem Fall sind nur die Kostenpauschale an die Veranstalterin zu zahlen.
- Bei einem aufgerufenen Zuschlagspreis zum Zeitpunkt der Rücknahme ab € 20.000,01 müssen außer den vorgenannten Kosten zusätzlich 10 % Rücknahmegebühr auf den aufgerufenen Zuschlagspreis + USt. an die Veranstalterin gezahlt werden.

9.

Durchführung und allgemeine Bedingungen:

Vor der eigentlichen Auktion werden die Pferde unter dem Reiter vorgestellt.

Für die Veranstaltung gilt:

Der Verkauf des Pferdes erfolgt im Namen des Ausstellers und auf dessen Rechnung über einen öffentlich bestellten und vereidigten Auktionator. Es handelt sich um eine öffentlich zugängliche Versteigerung i. S. d. §§ 383 Abs. 3, 474 Abs. 2 Satz 2 BGB. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Verbrauchsgüterkauf der §§ 474 ff. BGB finden keine Anwendung. Der Kaufvertrag kommt zwischen Aussteller und Ersteigerer zustande.

Die **Auktionsbedingungen liegen an** und werden im Katalog der Veranstaltung bekanntgegeben. Mit der Unterschrift unter dieser Vereinbarung erklärt der Aussteller sein Einverständnis.

Ihrem wesentlichen Inhalt zufolge

- ist der Abrechnungsbetrag gegenüber dem Käufer sofort nach Zuschlag zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat binnen 5 Werktagen (einschließlich Samstag) nach dem Auktionstag per Überweisung auf das Konto der H. V.

Vermarktungs- und Auktions GmbH bei der UniCredit Bank zu erfolgen. Kosten des Einzugs trägt der Käufer. Abweichende Vereinbarungen der Veranstalterin mit dem Käufer bedürfen der Schriftform;

- bleibt das Pferd bis zur vollständigen Bezahlung des Abrechnungsbetrages im Eigentum des Ausstellers;
- geht mit Zuschlag die Gefahr auf den Käufer über;
- ist das Pferd vom Käufer am Auktionstag, spätestens 8 Tage danach abzunehmen, andernfalls steht das Pferd auf Kosten des Käufers mit € 50,--/Tag + USt bei der Veranstalterin in Elmshorn;
- haftet der Aussteller als Verkäufer für die im Katalog enthaltenen Angaben zum Pferd sowie für dessen körperliche Verfassung, wie sie dokumentiert ist in den Röntgenaufnahmen sowie im Protokoll der klinischen Untersuchung der Fachtierärzte;
- beträgt die vom Ersteigerer/Käufer einzuhaltende Mängelrügefrist zur Wahrung von Gewährleistungsansprüchen gegenüber dem Aussteller/Verkäufer drei Wochen nach Gefahrübergang und die Verjährungsfrist drei Monate nach Gefahrübergang;
- bestehen keine Ausschlüsse oder Begrenzungen der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder der Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH, Elmshorn oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Verkäufers oder der Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH beruhen;
- bestehen keine Ausschlüsse oder Begrenzungen der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder der Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH, Elmshorn oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers oder der Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH, Elmshorn beruhen.

Im Fall einer Mängelrüge seitens des Käufers haben sich Veranstalterin bzw. Aussteller umgehend gegenseitig hiervon in Kenntnis zu setzen.

Im Falle der Nichtdurchführbarkeit der Auktion aus Gründen, die die Veranstalterin nicht zu vertreten hat (behördliches Verbot o.ä.), wird für daraus etwa entstehende Schäden gleich welcher Art, nicht gehaftet. Etwa bereits erbrachte Leistungen der Veranstalterin sind zu bezahlen, bzw. werden nicht erstattet.

10.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist der Sitz der Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH, sofern es sich bei dem Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder der Aussteller über keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland verfügt.

Sollten einzelne Regelungen oder Teile derselben unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.